

---

## S 11 RA 276/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 276/00
Datum	27.02.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 58/01
Datum	08.04.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Februar 2001 geÄndert. Die Klage wird abgewiesen. AuÄgergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander fÄ¼r beide RechtszÄ¼ge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der KlÄger begehrt die Feststellung der ZugeÄrigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtl) fÄ¼r die Zeit vom 06. Dezember 1971 bis zum 30. Juni 1990; ausschlaggebend ist, ob sein damaliger Arbeitgeber, der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane, ein Produktionsbetrieb war.

Der am 11. 1945 geborene KlÄger absolvierte vom 01. September 1968 bis zum 31. Juli 1971 eine Fachschulausbildung an der Ingenieurhochschule L. und erwarb den entsprechenden Abschluss (Ingenieur-Urkunde der Ingenieurhochschule L., Abteilung Fachschulausbildung, vom 30. Juli 1971). Vom 06. Dezember 1971 bis zum 30. Juni 1990 arbeitete er als Wartungsingenieur beim VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane.

---

Den Antrag des KlÄxgers vom 23. September 1999, diese BeschÄxftigungszeit als solche der ZugehÄxrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Januar 2000 ab. Zwar erfÄxllte der KlÄxger die persÄxnlichen Merkmale fÄxur eine Anerkennung, nÄxmlich die Berechtigung zum FÄxhren des Grades eines Ingenieurs und eine entsprechende TÄxtigkeit, jedoch sei der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane kein volkseigener Produktionsbetrieb oder ein gleichgestellter Betrieb gewesen. Den Widerspruch des KlÄxgers hiergegen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2000 zurÄxck.

Dagegen hat sich die am 02. Juni 2000 beim Sozialgericht Cottbus erhobene Klage gerichtet: Bereits daraus, dass sein ehemaliger Arbeitskollege W. P. in die AVtl aufgenommen worden sei, ergebe sich, dass der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane ein volkseigener Produktionsbetrieb beziehungsweise ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei.

Der KlÄxger hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum vom 06. Dezember 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÄxrigkeit zur zusÄxtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄxG) sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide berufen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 27. Februar 2001 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Zeit vom 06. Dezember 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÄxrigkeit zur AVtl festzustellen.

Zur BegrÄxndung hat das Gericht im Wesentlichen ausgefÄxhrt, es folge der Rechtsprechung des jetzt erkennenden Senats (Urteil vom 25. Juli 2000, Aktenzeichen [L 2 RA 40/00](#)), wonach nicht auf den Wortlaut der Zweiten DurchfÄxhrungsbestimmung zur Verordnung Äxber die AVtl abzustellen sei. Denn in Äx 1 der Versorgungsordnung der AVtl vom 17. August 1950 werde lediglich auf volkseigene beziehungsweise ihnen gleichgestellte Betriebe abgestellt. Nur die Zweite DurchfÄxhrungsbestimmung regele, dass es sich um Produktionsbetriebe handeln mÄxsse. Darauf komme es nach der Rechtsprechung des 2. Senats des Landessozialgerichts fÄxur das Land Brandenburg jedoch nicht an.

Gegen dieses der Beklagten am 30. MÄxrz 2001 zugestellte Urteil hat diese am 12. April 2001 Berufung eingelegt.

---

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei auch die Zweite Durchführungsbestimmung zu berücksichtigen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinem Urteil vom 30. Juni 1998 (B 4 RA 11/85 R) nicht nur die Versorgungsordnung, sondern auch die Zweite Durchführungsbestimmung hierzu als fachlichen Anknüpfungspunkt herangezogen. Daher komme es entgegen der Auffassung des Sozialgerichts darauf an, ob es sich bei dem VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane um einen Produktions- oder einen Dienstleistungsbetrieb handle. Da Letzteres der Fall sei, könne der Kläger nicht in die AVtI einbezogen werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Februar 2001 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat den Bevollmächtigten des Klägers das Urteil des BSG vom 10. April 2002 ([B 4 RA 5/02 R](#)) zur Stellungnahme zugeleitet.

Wegen des Sachverhalts im Äbrigen wird auf die beigezogene Akte der Beklagten zur Versicherungsnummer sowie die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, die Zeit vom 06. Dezember 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu AVtI und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Der Bescheid vom 11. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Voraussetzungen der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. DDR 1950 Seite 844) in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR 1951 Seite 487) 2. DB zur AVtI-VO liegen nicht vor. Der Kläger erfüllt zwar die in seiner Person erforderlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung, hat die entsprechende Tätigkeit jedoch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeübt.

---

Als Rechtsgrundlage kommt Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 Anspruchs- und AnwartschaftsberfÃ¼hrungsgesetz â AAÃG â in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der vor der ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften zustÃndige VersorgungstrÃger dem fÃ¼r die Feststellung der Leistungen zustÃndigen TrÃger der Rentenversicherung unverzÃ¼glich die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÃ¼hrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehÃ¶ren auch das tatsÃchlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Daten, die sich nach Anwendung von Â§ 6 und 7 AAÃG ergeben. Der VersorgungstrÃger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Â§ 8 Abs. 2 AAÃG durch Bescheid bekannt zu geben (Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÃG).

Der KlÃger unterliegt zunÃchst nicht dem Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, da bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 01. August 1991 weder der Versorgungsfall des Alters noch der der InvaliditÃt eingetreten war.

Der KlÃger war auch nicht Inhaber einer bei In-Kraft-Treten des AAÃG bestehenden Versorgungsanwartschaft, denn nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gelten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃftigung oder TÃtigkeit ausgeÃ¼bt worden ist.

Die Beklagte â als zustÃndiger VersorgungstrÃger fÃ¼r die AVtl (Â§ 8 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 AAÃG) â hat nach dieser Vorschrift eine ZugehÃ¶rigkeit des KlÃgers zur AVtl fÃ¼r die streitige Zeit nicht festzustellen, denn die Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG liegen beim KlÃger nicht vor.

Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG knÃ¼pft bei der Frage, ob eine Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem vorliegt, am Recht der DDR an, so dass es insoweit auf die maÃgebenden Vorschriften des Beitrittsgebietes ankommt.

Es handelt sich hierbei um die Gesamtheit der Vorschriften, die hinsichtlich des jeweiligen Versorgungssystems nach Anlage 1 und 2 AAÃG bestehen. Bezogen auf die AVtl ist dies die im streitigen Zeitraum gÃ¼ltige AVtl-VO und die 2. DB zur AVtl-VO.

Das BSG hatte es zunÃchst allerdings abgelehnt, das Recht des Beitrittsgebietes nach den Regelungen dieser Rechtsordnung anzuwenden. Vielmehr seien die Texte der in den Anlagen 1 und 2 AAÃG aufgelisteten Versorgungsordnungen â als insoweit bundesrechtlich relevante Fakten â nach MaÃgabe des Bundesrechts, insbesondere nach Sinn und Zweck des Â§ 5 AAÃG hinsichtlich deren Bedeutung zu bestimmen. Auf die praktische DurchfÃ¼hrung und auf die Auslegung der Versorgungsordnung seitens der ehemaligen DDR komme es nicht an. Dasselbe gelte hinsichtlich der zu den Versorgungsordnungen erlassenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen. Als "geronnene" Verwaltungspraxis der DDR seien derartige Bestimmungen von vornherein keine vom Bundesrecht in Bezug

---

genommenen tatsächlichen Gegebenheiten und demgemäß im Zusammenhang damit nicht von entscheidender Bedeutung (BSG, Urteil vom 29. Juni 2000 – B 4 RA 63/69 R -, teilweise abgedruckt in [SGB 2000, Seite 540](#), bezogen auf die 1. DB zur so genannten Pädagogenversorgung).

Diese Rechtsprechung und das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juli 2000 ([L 2 RA 40/00](#)) mag Grund dafür gewesen sein, dass das Sozialgericht die 2. DB zur AVtI-VO, in der auf die Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder gleichgestellten Betrieb abgestellt wird, unbeachtet gelassen hat.

Jedoch bereits in den Urteilen vom 12. Juni 2001 ([B 4 RA 117/00 R](#) und [B 4 RA 107/00 R](#)) hat das BSG klargestellt, dass grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Versorgungssystem erlassenen Rechtsvorschriften des Beitrittsgebiets, insbesondere also Durchführungsbestimmungen, auch bundesrechtliche Bedeutung haben. Dementsprechend hat es in diesen Entscheidungen ohne weiteres die 2. DB zur AVtI-VO angewandt. Vertieft hat das BSG die Rechtsprechung zu dieser Problematik in einer Anzahl von Entscheidungen am 09. und 10. April 2002, unter anderem in dem Urteil vom 10. April 2002, [B 4 RA 5/02 R](#), in dem es festgestellt hat, dass es nicht ausreicht, dass der Betroffene in irgendeinem volkseigenen Betrieb (VEB) gearbeitet habe. Es müsse sich vielmehr gerade um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gehandelt haben (so auch BSG vom 09. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#) – und vom 10. April 2002 – [B 4 RA 10/02 R](#)).

Der Betrieb, in dem der Kläger gearbeitet hat, war offensichtlich kein Produktionsbetrieb des Bauwesens. Es handelte sich jedoch auch nicht um einen industriellen volkseigenen Produktionsbetrieb.

Ein notwendiges Merkmal eines solchen Betriebes sei (BSG, a. a. O.), dass sein Hauptzweck in der industriellen Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation beziehungsweise Produktion von Sachgütern bestehe (vgl. BSG vom 09. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#)). Ob der Staat DDR die versorgungsrechtlich begünstigten volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie (und des Bauwesens) darüber hinaus auch noch nach weiteren Sachkriterien von (nicht erfassten) volkseigenen Betrieben dieser Wirtschaftsbereiche und wie er sie im Einzelnen von volkseigenen Betrieben in anderen Bereichen der Volkswirtschaft unterschieden habe, brauche nicht geklärt zu werden. Es könne offen bleiben, ob eine zusätzliche versorgungsrechtliche Einschränkung mit Blick auf die Zuordnung der volkseigenen Produktionsbetriebe zu den verschiedenen in der DDR vorhanden gewesenen Industrieministerien vorliege. Es reiche auch nicht aus, einen Betrieb als volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie im Sinne der AVtI zu qualifizieren, dass in dem Statut eines der zuletzt bestehenden acht Industrieministerien, nämlich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, vom 09. Januar 1975 (GBl. DDR I Seite 347) auch der Bereich der Datenverarbeitung benannt werde. Denn aus der Zuordnung der "Datenverarbeitung" zu einem Industrieministerium folge nicht, dass jeder volkseigene Betrieb, der sich irgendwie mit Datenverarbeitung befasst habe, industrielle Produktion von Sachgütern als Hauptzweck betriebe und deshalb versorgungsrechtlich zu dem Ausschnitt aus den

---

volkseigenen Betrieben gehört habe, für den generell eine zusätzliche Versorgung in der AVtI vorgesehen war.

Nach diesen Feststellungen, denen der Senat folgt, war der Beschäftigungsbetrieb des Klägers kein Produktionsbetrieb. Der VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane der DDR war ebenso wie der VEB Datenverarbeitungszentrum Potsdam (der Betrieb, der Grundlage der zitierten Entscheidung des BSG war) ein Dienstleistungsbetrieb. Sein Hauptzweck war die Verarbeitung von Daten, nicht aber die industrielle Herstellung von Sachgütern. Ein Betrieb der industriellen Produktion im Sinne der AVtI kann im Bereich einer "Datenverarbeitung" im weitesten Sinne allenfalls vorliegen, wenn hauptsächlich Sachgüter produziert werden, die der "Hardware" (Computer, Computerteile, Halbleiter, Disketten, CDs etc.) zuzurechnen sind oder für die "Software" auf Datenträger aufgebracht wurde. Dagegen sei weder die Entwicklung von Software-Programmen noch die eigentliche Datenverarbeitung und Anwendung von Software-Programmen eine industrielle Produktion. Dabei handele es sich um eine Dienstleistung, das heißt eine Herstellung von immateriellen Gütern (BSG, a. a. O.). Als ein solcher Datenverarbeitungsbetrieb war der Betrieb des Klägers ein Dienstleistungsbetrieb, und zwar für die Finanzorgane der DDR, und damit kein industrieller Produktionsbetrieb. Der Datenverarbeitungsbetrieb des Klägers war auch kein Betrieb, der durch § 1 Abs. 2 der 2. DB einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt war. Unter die dort ihrer Art nach aufgeführten Einrichtungen und Betriebe fällt ein Datenverarbeitungsbetrieb nicht.

Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass ein ehemaliger Vorgesetzter des Klägers in die AVtI einbezogen war. Der Senat hat nicht zu prüfen, ob dies unter den dargestellten Umständen zu Recht erfolgt war oder ob eine Einbeziehung aufgrund eines Einzelvertrages mit Anspruch auf Altersversorgung erfolgt war (§ 1 Abs. 3 2. DB).

Da der Senat sich der Rechtsprechung des BSG anschließt, war auf die Berufung der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage mit der Kostenfolge aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuweisen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen. Insbesondere ist durch die umfangreiche Rechtsprechung des BSG vom 09. und 10. April 2002 keine klärungsbedürftige Rechtsfrage mehr zu erkennen.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024